



An alle
Landrätinnen und Landräte

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin
Tel. 0 30/59 00 97-329
Fax 0 30/59 00 97-420

Der Präsident
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Datum: 1.2.2010

AZ: IV-423-06/0

E-Mail: Meike.Hinrichs
@Landkreistag.de

Neuorganisation des SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum eine Organisationsfrage ist über Jahre hinweg so intensiv kontrovers diskutiert worden wie die Organisation des SGB II. Die Diskussionen treten in den nächsten Wochen in die entscheidende Phase, soll doch nach dem Kabinettsbeschluss am 24.2.2010 das Gesetzgebungsverfahren beginnen und im Mai oder Juni zum Abschluss gebracht werden.

Da die Sachlage verworren geworden ist, möchten wir mit diesem Schreiben die Sach- und Rechtslage darstellen.

Zugleich möchten wir Sie bitten, möglichst noch in dieser Woche in Gesprächen mit Ihren örtlichen Bundestagsabgeordneten für eine sachgerechte und kommunalfreundliche Lösung einzutreten.

Aufgabenerfüllung aus einer Hand

Der Deutsche Landkreistag tritt nach wie vor für die Aufgabenerfüllung aus einer Hand ein. Allerdings ist die einfachste Lösung, nämlich die kommunale Gesamtverantwortung aller Landkreise und kreisfreien Städte derzeit politisch umstritten.

Bleibt es also bei zwei Aufgabenträgern – BA und kommunaler Träger –, bedarf es für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsänderung. Die dafür erforderlichen 2/3-Mehrheiten sind noch offen. Zwar haben die Bundestagsfraktionen SPD und Grüne entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht. Auch Bundesarbeitsministerin von der Leyen zeigt sich seit diesem Wochenende offen für eine Verfassungsänderung. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält aber, jedenfalls bisher, überwiegend an ihrem Nein zur Verfassungsänderung fest.

Nur so aber könnten die erheblichen praktischen Nachteile und rechtlichen Risiken der getrennten Aufgabenwahrnehmung überwunden werden. Denn zum einen ist die BA im Grundgesetz nur als Sozialversicherungsträger, nicht als Träger einer steuerfinanzierten Fürsorgeleistung legitimiert. Zum andern verstoßen die geplanten Bindungswirkungen von BA-Entscheidungen gegen die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung des Landkreises. Zugleich läuft der neue gemeinsame medizinische Dienst von Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträgern auf eine erneute unzulässige Mischverwaltung hinaus.

Mehrere Länder haben schon Ablehnung signalisiert. Die für die getrennte Aufgabenwahrnehmung erforderliche einfache Mehrheit wäre im Bundesrat bereits nicht gegeben, wenn eine der sieben von Union und FDP geführten Landesregierungen nicht zustimmt.

Die Option bietet unstrittig die Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand. Die unabhängige Evaluation des Internationalen Instituts für Staats- und Europawissenschaften hat die Vorzüge und Erfolge der Option wissenschaftlich aufbereitet.

Die Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen und die zahlenmäßige Ausweitung für weitere optionsinteressierte Landkreise sind ohne Verfassungsänderung möglich. Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP neigen deutlich zu dieser Lösung. Dagegen suggerieren Stellungnahmen aus den Bundesressorts, dass die Option und ihre Ausweitung verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt sei, während die gravierenderen Probleme bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung vom Bund verschwiegen werden.

Umgekehrt ist richtig: Alle rechtswissenschaftlichen Gutachten kommen bislang zu dem Ergebnis, dass die Ausweitung der Option nach geltendem Recht zulässig ist, solange eine im allgemeinen Finanzausgleich nicht ausgleichbare Sonderbelastung vorliegt. Dies ist sicher der Fall, wenn die Grenze der Hälfte der kommunalen Aufgabenträger nicht überschritten wird (200 Träger). Die Gutachten von Henneke (Der Landkreis 2010, 3 ff.) und Wieland (www.lag-arbeit-hessen.de > Trägerschaft SGB II > Dokumente 18.1.2010) belegen dies ausführlich mit umfangreichen Nachweisen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgehalten, dass nicht ersichtlich sei, warum die Option nicht auch ohne die bisherige zahlenmäßige Beschränkung möglich sein sollte. Es bedarf lediglich des politischen Willens, dies auch umzusetzen. Die wahren verfassungsrechtlichen Risiken birgt vielmehr die getrennte Aufgabenwahrnehmung.

Zuletzt käme die Bundesauftragsverwaltung in Betracht, bei der die kommunalen Träger die SGB II-Leistungen im Auftrag des Bundes weisungsgebunden ausführen. Dies müsste dann nicht nur die Geldleistungen, sondern auch die Eingliederungsleistungen umfassen.

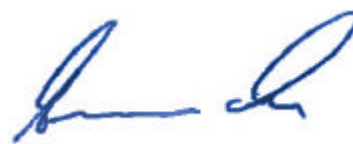
Der Gesetzgeber muss also eine politische Entscheidung treffen. Bitte sprechen Sie in diesem Sinne mit Ihren Bundestagsabgeordneten und werben Sie für das notwendige und gebotene Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung:

- **Für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung muss überlegt werden, ob die Verfassungsänderung – bei gleichzeitiger Verankerung der Option – nicht doch angegangen werden soll. Dabei müssen die im vergangenen Jahr hierzu vorgeschlagenen Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) deutlich zugunsten kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten nachgebessert werden.**
- **Wenn der Verfassungsgeber diesen Weg nicht geht, müssen die erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken und praktischen Nachteile der getrennten Aufgabenwahrnehmung beseitigt werden. Es bedarf eines eigenverantwortlichen kommunalen Einflusses auf die Arbeitsmarktpolitik.**
- **In jedem Fall muss die Option zahlenmäßig ausgeweitet werden. Dies ist auch nach geltendem Recht möglich.**

Mit freundlichen Grüßen



Duppré
Landrat des Landkreises Südwestpfalz
Präsident des Deutschen Landkreistages



Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages